

GZ.: Präs. 33113/2008-2  
Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008;  
Nominierung der Altstadtanwältin/des  
Altstadtanwaltes durch die Stadt Graz.

Graz,  
Blaschek

Berichtersteller/in:

.....

**Bericht**  
**an den**  
**Gemeinderat**

Gemäß §15 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 – GAEG 2008 ist vorgesehen, dass eine Altstadtanwältin/ein Altstadtanwalt auf Vorschlag der Stadt Graz und nach Anhörung der Altstadtsachverständigenkommission von der Steiermärkischen Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen ist.

**§ 15 GAEG 2008 – Altstadtanwaltschaft lautet:**

- (1) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Grazer Altstadt im Vollziehungsbereich des Landes ist eine Altstadtanwältin/ ein Altstadtanwalt auf Vorschlag der Stadt Graz und nach Anhörung der ASVK von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Sie/ Er darf der ASVK nicht angehören, ist jedoch berechtigt, an deren Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Behörde ist verpflichtet, die Altstadtanwältin/ den Altstadtanwalt in Verfahren erster Instanz dann beizuziehen und zur Stellungnahme aufzufordern, wenn sie beabsichtigt, vom Gutachten der ASVK abzuweichen. Ab diesem Zeitpunkt, spätestens aber ab erstinstanzlicher Bescheiderlassung hat die Altstadtanwältin/ der Altstadtanwalt Parteistellung in Verfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen Strafsachen. Sie/ Er hat weiters das Recht, gegen letztinstanzliche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. In Verfahren, in denen ein Gutachten der ASVK eingeholt wurde, ist das Berufungs- und Beschwerderecht auf jene Bescheide beschränkt, die diesem Gutachten widersprechen.
- (3) Die Altstadtanwältin/ der Altstadtanwalt ist bei ihrer/ seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie/Er ist verpflichtet, über alle Gegenstände der Geschäftsführung die im einzelnen Fall von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu geben und dieser einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der an den Landtag weiterzuleiten ist.
- (4) Die Geschäftsstelle der ASVK ist auch die Geschäftsstelle der Altstadtanwaltschaft.

(5) Alle Organe des Landes und der Stadt Graz haben die Altstadtanwaltschaft bei der Besorgung der Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die ASVK hat der Altstadtanwaltschaft auf deren Ersuchen ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Altstadtanwältin/ Der Altstadtanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(6) Die Altstadtanwältin/ Der Altstadtanwalt hat Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz, weiters auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

Seitens der Stadt Graz soll nun Herr HR i.R. Dr. Manfred Ruprecht für diese Funktion vorgeschlagen werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 Zif 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist die Bestellung der in Körperschaften und Kommissionen zu entsendenden Vertretung der Stadt dem Gemeinderat vorbehalten, wobei gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Von der Stadt Graz wird gem. § 15 Grazer Altstadterhaltungsgesetzes 2008 - GAEG 2008 **Herr HR i.R. Dr. Manfred Ruprecht** als Altstadtanwalt vorgeschlagen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der  
Sitzung des Stadtsenates  
am.....  
Die/Der Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: